**Deutscher Bundestag** **Drucksache 18/6691**

**18. Wahlperiode** 11.11.2015

# Änderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Thomas Gambke, Katja Keul, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Lisa Paus, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 18/4349, 18/6681 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2014)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 8 eingefügt:

‚Artikel 8

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 4 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. Abfindungszahlungen von mehr als einer Million Euro je Mitarbeiter einschließlich Übergangsgeldern oder Aktienoptionen sowie Gehaltszahlungen von mehr als 500.000 Euro jährlich je Mitarbeiter einschließlich aller fixen und variablen Gehaltsbestandteile.“‘

2. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 9.

Berlin, den 10. November 2015

**Katrin Göring Eckardt, Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Zu Nummer 1

Unverhältnismäßig hohe und nur auf den kurzfristigen Erfolg ausgerichtete Vergütungen von Managern sind eine Ursache für die Wirtschafts- und Finanzkrisen der Vergangenheit. Die Selbstverpflichtungen und bestehenden Regelungen zur Angemessenheit von Vorstandsvergütungen haben keine Verhaltensänderung bei Unternehmenslenkern und hoch bezahlten Investmentbankern ausgelöst. Vergütungen steigen weiter an. Das bisherige Steuerrecht erlaubt zudem, dass Gehälter und Abfindungen unbegrenzt als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Es ist deshalb überfällig, überhöhte Gehälter und „Phantasieabfindungen" wirksam zu begrenzen: Eine Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von überhöhten Abfindungen und Gehältern ist dafür ein entscheidender Schritt. Es ist die Aufgabe der Politik festzulegen, in welchem Ausmaß die Allgemeinheit Managergehälter und -abfindungen über die steuerliche Anrechnung mitfinanzieren muss. Eine Einschränkung der Abzugsfähigkeit der betrieblich veranlassten Aufwendungen ist dabei kein Novum und widerspricht nicht dem objektiven Nettoprinzip. Es bestehen im deutschen Steuerrecht zahlreiche Beispiele für nichtabziehbare Betriebsausgaben: z. B. Geschenke an Personen, Aufwendungen für die Jagd, für Segeljachten und Motorjachten, Straf- und Ordnungsgelder, die Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen oder die Gewerbesteuer. Einschränkungen sind aufgrund von übergeordneten Zielen zulässig. So hat das Bundesverfassungsgericht z. B. auch bei der Entfernungspauschale bereits entschieden, dass das Ziel des Umweltschutzes eine Verletzung des Nettoprinzips rechtfertigen kann. Andere Länder gehen in den Abzugsbeschränkungen deutlich weiter als Deutschland: Verschiedentlich wird festgelegt, was als angemessener Aufwand zu sehen ist und darüber hinausgehenden Beträgen wird der Abzug versagt.

Nach § 120 Absatz 4 AktG kann die Hauptversammlung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen. Ein solcher Beschluss ist weder obligatorisch noch rechtlich verbindlich. Zudem wird die Hauptversammlung einem Deal mit hohen Gehältern und Boni eher zustimmen, da sie allein die Investoren im Blick hat. Die Beschäftigten und die Gesellschaft sind in der Hauptversammlung nicht vertreten – im Aufsichtsrat hingegen sind die Beschäftigten durch die Gewerkschaften mit am Tisch.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung.